



**GEMEINDE
GOLDINGEN**

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 01.01.2008



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	Seite
Art. 1	Grundsatz, Zuständigkeit	5
Art. 2	Eigentum und Unterhalt	5
Art. 3	Aufsicht	5
2.	ORGANISATION UND AUFGABEN	
Art. 4	Organe	5
Art. 5	Gemeinderat	6
Art. 6	Friedhofkommission	6
Art. 7	Bestattungsamt	6
Art. 8	Leichenschauer	6
Art. 9	Sargschreiner	7
Art. 10	Grabkreuzhersteller und -beschrifter	7
Art. 11	Leichenwagenführer	7
Art. 12	Totengräber	7
Art. 13	Fachkräfte für den Friedhofunterhalt	7
3.	BESTATTUNGEN	
3.1	Vorbereitung der Bestattung	
Art. 14	Todesmeldungen	8
Art. 15	Bestattungsart	8
3.2	Durchführung der Bestattung	
Art. 16	Grundsatz	8
Art. 17	Aufbahrung	8
Art. 18	Bestattungszeiten und -fristen	8
Art. 19	Bestattungsfeier	9
Art. 20	Glockengeläute	9

3.3	Kostentragung	Seite
Art. 21	Leistungen der Gemeinde	9
Art. 22	Gebühren und Taxen	10
Art. 23	Rückerstattung von Bestattungskosten	10
Art. 24	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen	10
Art. 25	Exhumierung	11
4.	FRIEDHOF	
4.1	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 26	Ruhe und Ordnung	11
Art. 27	Belegung	11
4.2	Grabstätten	
Art. 28	Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe	11
Art. 29	Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab	12
Art. 30	Beschaffenheit der Urnen	12
Art. 31	Priestergräber	12
4.3	Grabbepflanzung und -pflege	
Art. 32	Grabmasse und Grabeinfassung	12
Art. 33	Bepflanzung und Grabpflege	13
Art. 34	Mangelnde Pflege	13
4.4	Grabmäler und Grabausstattungen	
	4.4.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 35	Grabbezeichnung	13
Art. 36	Unterhalt	14
Art. 37	Frist für das Setzen von Grabmälern	14
	4.4.2 Gestaltung	
Art. 38	Grundsatz	14
Art. 39	Form	14
Art. 40	Werkstoffe	14

Art. 41	Bearbeitung der Grabmäler	15
Art. 42	Ansichtsflächen	15
Art. 43	Grabbeigaben und -einfassungen	15

4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler

Art. 44	Grundsatz	15
Art. 45	Masse	15

4.4.4 Besondere Bestimmungen für das Gemeinschaftsurnengrab

Art. 46	Gestaltung und Unterhalt	16
---------	--------------------------	----

4.4.5 Verfahren

Art. 47	Grabmalgesuch	17
---------	---------------	----

4.5 Aufhebung von Gräbern

Art. 48	Räumung der Grabfelder	17
---------	------------------------	----

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49	Strafe bei Zuwiderhandlungen	17
Art. 50	Rechtsmittel	18
Art. 51	Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 52	Genehmigung, Inkrafttreten	18
Art. 53	Fakultatives Referendum	18

Der Gemeinderat Goldingen

erlässt, in Anwendung von Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Friedhöfe und Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11) sowie Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

1. ALLGEMEINES

Grundsatz
Zuständigkeit

Art. 1

¹Die Politische Gemeinde Goldingen sorgt für die erforderliche Friedhofanlage und für würdige Bestattungen.

²Für Bestattungen in Priestergräbern ist die Katholische Kirchgemeinde zuständig.

Eigentum und
Unterhalt

Art. 2

¹Der östliche Teil des Friedhofs inkl. das Abdankungsgebäude steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Goldingen, der westliche um die Pfarrkirche angeordnete Teil im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Goldingen. Über die Belegung des westlichen Friedhofteils bestehen vertragliche Abmachungen.

²Der Friedhof, das Abdankungsgebäude und die Toilettenanlage ausserhalb des Friedhofgeländes werden von der Politischen Gemeinde unterhalten.

Aufsicht

Art. 3

¹Der Friedhof und das Bestattungswesen unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat wählt aus seinen Reihen einen Friedhofvorsteher und alle weiteren Bestattungsorgane und weist ihnen ihre Aufgabe zu.

2. ORGANISATION UND AUFGABEN

Organe

Art. 4

Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:

- a) der Gemeinderat
- b) das Bestattungsamt

- c) die Friedhofkommission
- d) ein praktizierender Arzt als Leichenschauer
- e) der Sargschreiner
- f) der Grabkreuzhersteller und -beschrifter
- g) der Leichenwagenführer
- h) der Totengräber
- i) der Friedhofgärtner

Die vorgenannten Funktionen können auch zusammengefasst und/oder durch den Werkdienst der Gemeinde Goldingen ausgeübt werden.

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Bestattungswesen
- b) Behandlung von Rekursen im Bestattungswesen
- c) Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofes und der Abdankungsgebäude
- d) sämtliche baulichen Massnahmen auf dem Friedhof

Friedhofkommission

Art. 6

Bei Bedarf bestellt der Gemeinderat eine Friedhofkommission

Bestattungsamt

Art. 7

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Todesmeldungen
- b) Anordnung der Leichenschau
- c) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung und die Transporte
- d) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen. Die Angehörigen treffen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen Pfarramt die notwendigen Vereinbarungen.
- e) Erteilung von Bestattungs- und Kremationsbewilligungen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen
- f) Führung des Bestattungsregisters in Zusammenarbeit mit dem Totengräber
- g) Publikation der amtlichen Todesanzeigen falls die Publikation von den Angehörigen gewünscht wird
- h) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen (u.a. Grabkreuze, Glockengeläute, usw.)
- i) Bewilligung der Grabmäler

Leichenschauer

Art. 8

Die Leichenschau wird von einem Arzt nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Sargschreiner

Art. 9

¹Der Sargschreiner liefert die Säрге und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Politischen Gemeinde.

²Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen zu entsprechen.

Grabkreuzhersteller
und -beschrifter

Art. 10

¹Grabkreuze werden von einem Schreiner angefertigt und, sofern der Schreiner diese Arbeiten nicht ausführen kann, von einem Fachmann mit Vor- und Nachname der Verstorbenen versehen.

²Auf Wunsch der Angehörigen wird das Grabkreuz mit einem Christus-Korpus versehen.

Leichenwagenführer

Art. 11

¹Dem Leichenwagenführer obliegt der schickliche Transport der Leichen mit einem besonderen dafür geeigneten Fahrzeug.

Totengräber

Art. 12

Der Totengräber sorgt für

- a) das rechtzeitige Öffnen des Grabes
- b) das Aufstellen der Trauerkarturne beim Abdankungsgebäude oder beim Grab
- c) die geordnete Bestattung
- d) das Beisetzen der Urnen
- e) das Wiedereinfüllen des Grabes
- f) das Bedecken des Grabes mit den Kränzen und Blumen
- g) das Versetzen des Holzgrabkreuzes
- h) die Führung des Verzeichnisses mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten
- i) Meldung an das Bestattungsamt betreffend Nachführung des Registers über Bestattungen in der Gemeinde

Fachkräfte für den
Friedhofunterhalt

Art. 13

¹Der Unterhalt des allgemeinen Friedhofteils (Wege, Freiflächen, Bäume, Sträucher, Brunnen, WC-Anlage, Abfallentsorgung usw.) wird vom Werkdienst der Gemeinde besorgt. Soweit notwendig, werden Fachkräfte beigezogen.

3. BESTATTUNGEN

3.1 Vorbereitung der Bestattung

Todesmeldungen

Art. 14

Das Bestattungsamt nimmt die Todesanzeigen entgegen.

Bestattungsart

Art. 15

¹Liegt keine Erklärung des Verstorbenen vor, so wird die Bestattungsart von den nächsten Angehörigen bestimmt.

²Können die Angehörigen sich nicht einigen, so ordnet das Bestattungsamt die Feuerbestattung an.

³Art. 13 des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) ist in jedem Fall zu beachten.

3.2 Durchführung der Bestattung

Grundsatz

Art. 16

¹Die Durchführung der Bestattung obliegt dem Totengräber.

²Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium Rütli ZH nach den dort geltenden Bestimmungen.

Aufbahrung

Art. 17

Die Verstorbenen werden in der Regel sofort nach dem Hinschied im Abdankungsgebäude aufgebahrt. Bei auswärtiger Aufbahrung hat die Überführung ins Abdankungsgebäude spätestens am Vora-bend der Bestattung durch den Leichenführer zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen.

Bestattungszeiten
und -fristen

Art. 18

¹Die Bestattungen finden an Werktagen statt, in der Regel zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Wenn achtenswerte Gründe vorliegen, kann das Bestattungsamt Ausnahmen machen.

²Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der staatlichen Organe der Gesundheitspflege bzw. der Gesundheitspolizei sowie Ausnahmeregelungen, die vom Zivilstands- bzw. Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

³Die Bestattungen haben gemäss den in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen festgelegten Fristen zu erfolgen.

Bestattungsfeier

Art. 19

¹Das Bestattungsamt sorgt dafür, dass bei allen Bestattungen, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist, ein Vertreter der Gemeinde anwesend ist.

²Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

Glockengeläute

Art. 20

¹Der Hinschied von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Goldingen wird unabhängig ihrer Konfession durch Läuten der Kirchenglocken möglichst am Folgetag um 08.00 Uhr angezeigt.

²Jede Beerdigung wird durch Glockengeläute angezeigt. Der Gemeinderat trifft mit den kirchlichen Instanzen entsprechende Vereinbarungen.

3.3 Kostentragung

Leistungen der Gemeinde

Art. 21

¹Die Gemeinde trägt für die in Goldingen wohnhaft gewesenen Verstorbenen folgende Kosten:

- a) die Leichenschau
- b) die amtliche Bestattungsanzeige
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen
- d) ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift und auf Wunsch Christus-Korpus
- e) das Ueberführen des Leichnams ins Abdankungsgebäude innerhalb der Gemeinde und Raum st. gallisches Linthgebiet
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung;
- g) das Grabgeläute und das Läuten zum Anzeigen des Todesfalles
- h) das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- i) bei Feuerbestattungen den Transport der Leiche zum Krematorium Rüti ZH, die Einäscherung und die Überführung der Urne innerhalb der Schweiz mit Postversand oder Kurier (letzterer nur für die Strecke Rüti-Goldingen)
- k) die Grabeinfassung; von den Angehörigen wird an diese Kosten ein pauschaler Beitrag erhoben.

Alle übrigen Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses des Verstorbenen bzw. zu Lasten seiner Angehörigen.

²Bei Personen ohne Niederlassung in der Gemeinde gehen die Bestattungskosten zu Lasten der Angehörigen. Vorbehalten bleiben

abweichende Regelungen im Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen.

Gebühren und
Taxen

Art. 22

Die Höhe der Gebühren, Taxen und Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen werden vom Gemeinderat in einem besonderen Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen. Die Gebühren, Taxen und Kosten werden dem Landesindex für Konsumentenpreise unterstellt.

Rückerstattung von
Bestattungskosten

Art. 23

An auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde einen Beitrag an die dort entstehenden Kosten, höchstens jedoch in dem Umfang, der bei einer Bestattung in Goldingen entstanden wäre. Der Gemeinderat setzt den Betrag fest.

Bestattung auswärts
wohnhaft gewesener
Personen

Art. 24

¹Das Bestattungsamt kann die Bewilligung für Erd- als auch Feuerbestattungen auswärts wohnhaft gewesener Personen gegen Gebühr bewilligen, wenn achtenswerte Gründe und ein Bezug zur Gemeinde Goldingen vorliegen. Der Bezug ist dann gegeben, wenn der/die Verstorbene früher in Goldingen wohnhaft gewesen ist, in an die Gemeinde angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden wohnhaft war und damit in Bezug zur Gemeinde standen oder Angehörige, die den Grabunterhalt besorgen, in der Gemeinde wohnhaft sind.

Ueber andere Fälle entscheidet der Gemeinderat.

²Es ist eine Grabtaxe zu entrichten, welche die mutmasslichen Kosten des Grabes deckt. Diese wird dem Landesindex für Konsumentenpreise unterstellt. Bei der Urnenbestattung von Nachverstorbenen im gleichen Grab ist die halbe Grabtaxe zu bezahlen.

³Für auswärts wohnhafte Verstorbene ist für die erstmalige Beisetzung der Urne in den Spezial-Urnengräbern die volle Bestattungsgebühr nach Abs. 2 vorn zu leisten. Für die Beisetzung späterer Urnen im gleichen Urnengrab ist die halbe Bestattungsgebühr zu entrichten.

⁴Die Gesuche für die Bestattung in Goldingen können während Lebzeiten oder aber durch die Angehörigen sofort nach dem Hinschied gestellt werden. Bei Bewilligung der Bestattung während Lebzeiten haben die Gesuchsteller die Bestattungskosten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung zu entrichten.

⁵Vorbehalten bleiben Bestattungen nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes

über die Friedhöfe und Bestattungen.

Exhumierung

Art. 25

Die nach Art. 26 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vorgesehenen Kosten der Exhumierung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen des Friedhofpersonals und der vom Gemeinderat festgesetzten Exhumierungsgebühr zusammen.

4. FRIEDHOF

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ruhe und Ordnung

Art. 26

¹Die Störung der Ruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

²Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Kirchgemeinde Goldingen

Belegung

Art. 27

¹Die Belegung erfolgt nach dem vom Gemeinderat erlassenen Belegungs-Richtplan unter Beachtung von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Friedhöfe und die Bestattungen.

²Die Zuweisung des Grabes nach der Wahl der Bestattungsart durch die Angehörigen erfolgt durch das Bestattungsamt. Es können keine Ansprüche erhoben werden.

4.2 Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten und Grabesruhe

Art. 28

¹Es werden für Erwachsene und Kinder folgende Bestattungsmöglichkeiten angeboten:

1. Erdbestattung Erwachsenen- und Kindergräber:
in Reihengräbern
die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

2. Urnenbeisetzung Erwachsenen- und Kindergräber:

2.1 in Reihengräbern
die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

2.2 in bestehende Urnenbestattungsreihengräber
die Grabesruhe dauert bis zur Aufhebung des Grabes nach

Ablauf der Grabesruhe des Erstverstorbenen

- 2.3 in bestehenden Erdbestattungsgräbern analog lit. 2.2 vorn
- 2.4 in Spezial-Urnengräbern auf dem östlichen Friedhofareal; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei Beisetzung von Nachverstorbenen beträgt die Ruhe 20 Jahre ab der letzten Beisetzung. Es können maximal vier Urnen pro Grab eingesetzt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 2.5 im Gemeinschafts-Urnengrab.
Grabesruhe bzw. Bestand der Inschrift beträgt 20 Jahre

Für die vor Inkraftsetzung dieses Reglements bewilligten Reihenurnengräber gilt nach wie vor eine Grabesruhe von 10 Jahren.

²Es werden keine Familiengräber zur Verfügung gestellt.

Urnenbeisetzung im Gemeinschafts-Urnengrab

Art. 29

¹Für die Beisetzung der Urne im Gemeinschafts-Urnengrab ist eine einmalige Taxe für den Unterhalt und die Beschriftung zu leisten.

²Für die Beschriftung werden die Kosten pro Buchstabe und Ziffer erhoben.

³Es sind auch namenlose Bestattungen möglich.

Beschaffenheit der Urnen

Art. 30

Die Urnengefässe haben nach Wahl der Angehörigen aus verwesbarem Material zu bestehen.

Priestergräber

Art. 31

Die Kosten für die Gestaltung und den Unterhalt des Priestergrabes werden von der Katholischen Kirchgemeinde getragen.

4.3 Grabbepflanzung und -pflege

Grabmasse und Grabeinfassung

Art. 32

¹Die Gräber haben für die Gestaltung folgende Innenmasse

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber	150 cm	70 cm
Kindergräber bis zum 3. Altersjahr	90 cm	60 cm
Reihen-Urnengräber	100 cm	70 cm
Spezial-Urnengräber	110 cm	110 cm

Die Tiefe der Gräber sowie der Abstand zwischen den Gräbern richtet sich nach der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.11).

²Die Gräber werden durch Stellriemen vom Weg abgegrenzt. Die Angehörigen tragen einen Kostenanteil (Art. 21 Abs. 1 Bst. k).

Bepflanzung und Grabpflege

Art. 33

¹ Die Angehörigen können die Grabstätten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen selber unterhalten oder von Fachleuten unterhalten lassen. Werden Grabstätten von Fachleuten gestaltet und unterhalten, so haben die Angehörigen mit ihnen in der Regel für die Dauer der Grabesruhe einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Dem Bestattungsamt ist eine Bestätigung des Unternehmers beizubringen.

²Die Bepflanzung und Gestaltung des Gemeinschafts-Urnengrabes wird von der politischen Gemeinde Goldingen besorgt.

³Gräber müssen bodendeckend bepflanzt und gestaltet werden.

⁴Bäume und Kunstpflanzen sind nicht zugelassen. Sträucher dürfen die Höhe eines Grabmales nicht übersteigen und zudem nicht über die Grabränder hinausragen sowie angrenzende Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

Mangelnde Pflege

Art. 34

¹Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch den Friedhofgärtner mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

²Die Gemeinde kann für diese Kosten Rückgriff auf nahe Verwandte nehmen.

4.4 Grabmäler und Grabausstattungen

4.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grabbezeichnung

Art. 35

¹Die Gemeinde errichtet und unterhält auf den Gräbern auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift. Dieses bleibt bestehen bis zum Setzen eines Grabmals durch die Angehörigen.

²Erfolgt die Beisetzung der Aschurne im Gemeinschafts-Urnengrab, sorgt die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen für das Anbringen der Namensinschrift. Sind keine Angehörigen festzustellen, übernimmt die Gemeinde die Kosten

³Im Gemeinschaftsurnengrab ist die Beisetzung auch ohne Namensinschrift möglich.

Unterhalt

Art. 36

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten und schief stehende, lose oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten aufzurichten bzw. zu befestigen. Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Fristsetzung durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Frist für das Setzen von Grabmälern

Art. 37

Für das Versetzen der Grabmäler sind folgende Fristen einzuhalten:

a) bei Erdbestattungen mindestens 9 Monate

b) bei Urnengräbern mindestens 6 Monate

Die Grabmäler müssen fachgerecht und falls erforderlich auf einer genügend dimensionierten und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden, so dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Zu früh gesetzte Grabmäler werden auf Kosten der Angehörigen entfernt und sind nach dem Fristenlauf durch den Hersteller neu zu setzen.

4.4.2 Gestaltung

Grundsatz

Art. 38

¹Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich bei den Reihengräbern in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes harmonisch einfügen.

²Pro Grabstätte ist nur ein senkrechtes oder liegendes Grabmal zulässig.

Form

Art. 39

Die Grabmäler in den Reihengräbern sollen in ihren Formen schlicht wirken und sich handwerklich wie künstlerisch gut eingliedern. Sie sollen gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen. Innerhalb der zulässigen Höchstmasse sollen hohe Grabmale schmal, niedrige breit gehalten werden.

Werkstoffe

Art. 40

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Marmor, Schmiedeisen und Kupfer zu verwenden. Kunststoffe und Klinker sind nicht zulässig.

Bearbeitung der Grabmäler

Art. 41

¹Bei bruchrohen Ansichtsflächen in Granit, Gneis oder Quarzit müssen die Seitenflächen gespitzt oder grob bearbeitet werden.

²Das Bemalen von Grabmälern sowie das Anbringen von Firmenschildern, usw. ist nicht gestattet. Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Gefräste Kanten müssen bearbeitet werden.

³Bei den Spezial-Urnengräbern werden ausser den Abmessungen keine Vorschriften an die bildnerische Gestaltung der Grabmäler gestellt.

Ansichtsflächen

Art. 42

Die Schrift sowie Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften, Reliefs, usw.

Grabbeigaben und -einfassungen

Art. 43

¹Mit dem Grabmal verbundene Einfassungen aus Stein, Metall oder andern festen Materialien sind nicht zulässig.

²Sockel, Ständer und dergl. für Weihwassergefässe und Grablaterne dürfen die Graboberfläche oberkant um höchstens 40 cm überragen.

4.4.3 Besondere Bestimmungen für Grabmäler

Grundsatz

Art. 44

Bei den Reihengräbern ist bezüglich der Grösse der Grabmäler auf ein ausgewogenes Gesamtbild zu achten.

Masse

Art. 45

Die nachfolgenden Höchstmasse dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

Es gelten folgende Masse:

1. Reihengräber für Erdbestattungen	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
1.1 <u>Stehende Steine</u> Summe aus Höhe und Breitemaximal 160 cm wobei die maximale Höhe und Breite wie nachfolgend aufgeführt eingehalten werden muss.	120 cm	50 cm	12 cm
Vorstehende Teile dürfen die			

Masse um maximal 10 cm überragen, dürfen aber die Grabbegrenzung nicht überragen und keine Gefahren in sich bergen.

1.2 <u>Vollplastische Liegeplatte</u> maximale Neigung 15 %	Länge 60 cm	max. Breite 45 cm	min. Dicke 10 cm
--	----------------	----------------------	---------------------

2. Reihengräber für Urnenbestattungen

2.1 Stehende Steine

Summe aus Höhe und Breite maximal 120 cm wobei die maximale Höhe und Breite wie nachfolgend aufgeführt eingehalten werden muss.

max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
90 cm	40 cm	12 cm

Vorstehende Teile dürfen die Masse um maximal 10 cm überragen, dürfen aber die Grabbegrenzung nicht überragen und keine Gefahren in sich bergen.

2.2 Vollplastische Liegeplatten maximale Neigung 15 %

Länge 60 cm	Max. Breite 45 cm	Min. Dicke 10 cm
----------------	----------------------	---------------------

3. Spezial-Urnengräber

3.1 Stehende Steine

Das Grabmal darf maximal eine Fläche von 0.5 m² bedecken und nicht über die Grabbegrenzung hinausragen. Die maximale Höhe darf 150 cm nicht übersteigen.

Vorstehende Teile werden bis max. 10 cm gestattet, dürfen aber nicht über die Grabbegrenzung hinausragen und keine Gefahren auslösen.

3.2 Vollplastische Liegeplatten

dürfen maximal eine Fläche von 0.5 m² bedecken und eine Neigung von höchstens 15 % haben.

Die Ausrichtung der Grabmäler richtet sich nach der gemeinderätlichen Bewilligung.

4.4.4 Besondere Bestimmungen für das Gemeinschafts-Urnengrab

Gestaltung und
Unterhalt

Art. 46

¹Das Feld des Gemeinschafts-Urnengrabes wird von der Gemeinde gestaltet und betreut.

²Individueller Grabschmuck auf dem eigentlichen Grabfeld ist ausgeschlossen. Blumensträuße und Schalen von Angehörigen können auf der zur Verfügung gestellten Fläche hingestellt werden. Der Unterhalt und die Entsorgung dieses Blumenschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Nicht entsorgte und welke Pflanzen werden von der Gemeinde entfernt.

4.4.5 Verfahren

Grabmalgesuch

Art. 47

¹Das Grabmalgesuch ist vom Hersteller vor der Ausführung im Doppel dem Bestattungsamt einzureichen und muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10 mit eingezeichneter Inschrift, Motiv etc., und den eingetragenen Massen;
- b) Grundriss des Grabes im Massstab 1:10 mit Standort und Ausrichtung des Grabmals
- c) Angaben des zu verwendenden Materials und seiner Bearbeitung sowie die Ausführungstechnik für die Inschrift und den künstlerischen Schmuck;
- d) Angabe von Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalherstellers.

²Das Bestattungsamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn es unvollständig ist und korrigierbare Mängel aufweist.

³Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften der Art. 35 - 45 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des ganzen Friedhofes beeinträchtigt werden.

⁴Grabzeichen, welche der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden.

4.5 Aufhebung von Gräbern

Räumung der Grabfelder

Art. 48

¹Die Aufforderung zur Abräumung der Grabmäler und weiterer Gegenstände wird im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde ausgeschrieben. Die Angehörigen werden damit aufgefordert, das Grab innert einer genügenden Frist zu räumen.

²Nach Ablauf der Frist verfügt die politische Gemeinde über die zu räumenden Sachen. Ansprüche Angehöriger sind nicht mehr möglich.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafe bei Zuwiderhandlungen

Art. 49

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bestattungs- und Friedhofreglements werden mit Busse bis Fr. 500.00 geahndet.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

²Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen, müssen auf Aufforderung hin entfernt oder korrigiert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Grabmal, unter Kostenfolge für die Angehörigen, durch die Gemeinde entfernt werden.

Rechtsmittel

Art. 50

¹Verfügungen und Entscheide der Bestattungsorgane können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP)

²Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP)

³Im Uebrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 09.05.1980 wird aufgehoben.

Genehmigung Inkrafttreten

Art. 52

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das zuständige Departement rechtsgültig. Es wird ab 01.01.2008 angewendet.

Fakultatives Referendum

Art. 53

Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Goldingen, den 06.08.2007

GEMEINDERAT GOLDINGEN

Der Gemeindepräsident:
sig. D. Gübeli

Der Ratsschreiber:
sig. H. Hunziker

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09.08.2007 bis 07.09.2007

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 20. September 2007
Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst:
sig. lic. iur. G. Maag Schwendener